

„Wer hat an der Uhr gedreht...“ Zur aktuellen Situation in der Jugendhilfe im Rahmen der Reformbestrebungen des SGB VIII

Wenn wir die aktuellen Entwicklungen in der Jugendhilfepolitik und die dadurch wahrzunehmenden Veränderungen, Verunsicherungen und Befürchtungen in der Jugendhilfepraxis beobachten, fragen wir uns allen Ernstes: Wieviel Minuten vor zwölf ist es? Ist es schon HighNoon? Oder vielleicht sogar schon nach zwölf und das Stündlein hat schon geschlagen?

Um der Frage, die wir mit dieser metaphorischen Analogie ansprechen, nachzugehen, verfolgt dieser Text das Ziel, die aus unserer Sicht wichtigen Aspekte der Novellierung des 8. Sozialgesetzbuches (im Folgenden SGB VIII) darzulegen und, vor allem, eine klare Position zu den Reformbestrebungen einzunehmen, die wir als systemische denkende Menschen im PPSB-Hamburg entwickelt haben. Dazu gehört, dass wir Stellung beziehen, was aus unserer Sicht wichtig für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist und an welchen Stellen wir Widersprüche in den Reformbestrebungen entdecken.

Eingangs ist wichtig zu erwähnen, dass die Reformbestrebungen des SGB VIII ein erstes Mal bereits in der vergangenen Legislaturperiode angestoßen worden sind. Damals ist ein Gesetzesentwurf erarbeitet worden, welcher als „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“ den Bundestag am 29.06.2017 passiert hat, aber bis heute keine Zustimmung durch den Bundesrat als gesetzgebender Akteur der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat. Das Thema hat die Politik aber weiter beschäftigt, die neu gewählte große Koalition hat es mit auf die Agenda des neuen Koalitionsvertrages genommen und so ist weiter an einer Novellierung gearbeitet worden. Ziel soll es dabei sein, das SGB VIII, das sich mit dem Thema Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, und das SGB IX, welches thematisch die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung regelt, zusammenzulegen und ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht zu erschaffen, das oben erwähnte „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“. Die damit verbundenen drei Kernziele wurden folgendermaßen formuliert:

- mehr Teilhabe – soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen
- effizientere Angebote – Bedarfsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche verwirklichen
- wirksamerer Schutz – das Recht auf ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

Oberflächlich betrachtet Ziele, denen wir uns anschließen können und die eine bessere Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Aussicht stellen.

In der Folge bedeutet das, dass es darum geht, eine vereinheitliche Gesetzeslage zu schaffen, die die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beschreibt und die Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen gleichermaßen regelt. Schon an dieser Stelle wird bei genauerer Betrachtung deutlich, dass hier zwei ganz unterschiedliche Systemlogiken aufeinandertreffen: Die im SGB VIII geregelten Hilfen für Kinder und Jugendliche und natürlich auch deren Eltern und Familien, die sich auf den pädagogisch erzieherischen Bereich beziehen und die im SGB IX geregelten Bedarfe zum Thema Möglichkeiten der Teilhabe und

Eingliederung von Kindern und Jugendlichen (resp. Menschen) mit Behinderung. Auch in der staatlichen Zuständigkeit, die die Bearbeitung und Finanzierung von geeigneten Maßnahmen steuert, gibt es Unterschiede – das Jugendamt auf der einen, das Sozialamt auf der anderen Seite. Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Rechtswissenschaftler an der FU Berlin kommentiert diese Thematik wie folgt: „Die zutreffende Erkenntnis, dass allen jungen Menschen dasselbe Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Förderung ihrer Entwicklung einzuräumen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, den spezifischen Bedarfen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall gerecht zu werden.“¹ Aus systemischer Sicht würden wir dazu sagen, dass es wichtig und sinnvoll ist, dass Unterschiede, die bestehen, nicht um jeden Preis aufgelöst werden sollten, sondern, dass es Ziel sein soll, die unterschiedlichen Bedarfe und Kontexte zu erkennen, anzuerkennen und viable – also passende – Lösungen dazu zu konstruieren. Vereinfacht gesagt könnte man formulieren, dass es nicht angemessen ist, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in einen Topf zu werfen. Es geht uns dabei ausdrücklich nicht darum, Menschen mit Behinderung abzuwerten oder auszugrenzen, sondern - ganz im Gegenteil - sind wir der Überzeugung, dass es wichtig ist, genau zu erkennen, wo es Gemeinsamkeiten, aber eben auch Unterschiede gibt, die unterschiedliches Handeln und eine unterschiedlichen Herangehensweise erfordern, um den Bedarfen der betroffenen Menschen gerecht zu werden. Wir verstehen Inklusion als einen Prozess, in dem es nicht um „Gleichmachen“ geht, sondern darum, Unterschiede zu benennen, ohne dabei Be- oder, schlimmer noch, Entwertung als Kategorien anzuwenden. Die Welt besteht aus Unterschieden – der systemischen Theorie folgend kann es kein „gleich“ geben, aber jede_r kann und soll die Möglichkeit haben, sich im Rahmen seiner Ressourcen und Fähigkeiten in die Konstruktion einer lebendigen, demokratischen Gesellschaft einzubringen und nicht betroffen durch stigmatisierende und der Selbststeuerung entgegenwirkende Beschreibungen daran gehemmt werden. Daher kann eine passende und funktionierende Kinder- und Jugendhilfe unseres Erachtens nach nur gelingen, wenn im Kontext individueller Hilfen gearbeitet wird - Pauschallösungen und Verallgemeinerungen können der Komplexität und Unterschiedlichkeit ebenso wenig gerecht werden wie Pauschallösungen in Form von Hilfspaketen, die im Anschluss an ein diagnostisches Verfahren mit dem Ziel der Steuerungs- und Wirkungskontrolle angewendet werden.

Aber genau dies ist der Versuch, den wir in den Novellierungsbestrebungen erkennen. Aus unserer Sicht geht es nicht um ein inklusives oder inkludierendes Konzept, sondern um die Einbindung des SGB IX ins SGB VIII. Die Reformbestrebungen werden von einem breiten Teil der Öffentlichkeit, vor allem den Expert_innen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, stark kritisiert. Sie erkennen in der Reform eher den Versuch, die staatliche Steuerung von Kosten und Inhalten zu bündeln. Dazu kommt ein Abbau von Rechtsansprüchen und ein massiver Abbau von Leistungen, die im bisherigen SGB VIII enthalten sind – es handelt sich an dieser Stelle nicht um eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen, sondern um eine Stärkung der Bürokratie. Es geht nicht mehr darum, dass wir mit den jungen Menschen in unserer Gesellschaft so umgehen, dass sie sich in für sie passenden Kontexten entwickeln können, dass wir helfen, Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, den Wert von unterschiedlichen Herangehensweisen und Möglichkeiten, die Welt zu gestalten, erkennen und

¹ vgl. Wiesner: „Rückblick und Ausblick – wo stehen wir nach der gescheiterten Reform?“, erschienen in: Zeitschrift Recht der Jugend und des Bildungswesens Heft 2/2018, S.129-148

erlernen zu können, dass wir die individuellen Ressourcen wahrnehmen und fördern und Kindern und Jugendlichen somit Lern- und Entwicklungsräume organisieren, in denen sie die Welt von morgen gestalten können.

Aktuell sind wir an der Stelle des Prozesses angekommen, an der sich eine Arbeitsgruppe geründet hat, die vom BMFSFJ² einberufen worden ist. Auch hier hat es nachvollziehbarerweise nicht lange gedauert, bis Kritik laut geworden ist, vor allem im Rahmen der Besetzung der Arbeitsgruppe, die, schaut man sich die Verteilung der „Sitze“ an, ein klares Übergewicht der Akteure aus dem Gesundheitswesen deutlich werden lässt. Aus den einst geplanten 50 Teilnehmer_innen sind mittlerweile 62 geworden³. Von den Akteuren sind gerademal vier Verbände aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – hingegen sechs aus dem Gesundheitswesen. Wenn man bedenkt, dass es sich um eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe handelt, wird man an dieser Stelle mehr als stutzig. Besonders dramatisch ist aus unserer Sicht, dass keine der beiden großen systemischen Dachverbände (SG und DGSF) einen Platz in der Arbeitsgruppe bekommen haben. Der systemische Ansatz ist in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft nicht mehr wegzudenken; die vielen hilfreichen Handlungsgrundsätze und methodischen tools haben dazu geführt, dass viele Arbeitgeber_innen eine systemische Fortbildung wünschen und sogar unterstützen. Dass diese Stimme dann nicht Einfluss auf die zukünftige gesetzliche Regelung der Kinder- und Jugendhilfe haben darf, halten wir für absurd. Alle Versuche seitens der Dachverbände waren erfolglos. In beiden Dachverbänden haben sich jedoch Arbeitsgruppen gebildet, die nun darüber nachdenken, was zu tun ist. Auch hier ist das PPSB-Hamburg im Austausch. Wir fragen uns an dieser Stelle verstärkt, was eigentlich wo entschieden wird und was auch hinter verschlossenen Türen entschieden wird bzw bereits entschieden ist. Besonders bemerken wir an dieser Stelle den Widerspruch, wenn wir darüber nachdenken, was Themen mit Handlungsstrategien zu tun haben. Wird bei einem solch intransparenten Prozess, wie der Besetzung der Arbeitsgruppe und in vermutlich vorab getroffenen Entscheidungen, nicht bereits ein Vorhaben, welches für Partizipation und Teilhabe sorgen soll, konterkariert?

Wenn wir nun die inhaltlichen Reformbestrebungen beobachten, so möchten wir an dieser Stelle unsere zentralen Widersprüche und Kritikpunkte benennen, um unsere Position deutlich zu machen:

- Aus unserer Sicht geht es bei den Reformbestrebungen darum, neue „Bemessungsgrundlagen“ für die Gewährung von Hilfe zu entwickeln, die es ermöglichen, die bereits oben genannte finanzielle und inhaltliche Steuerung seitens der öffentlichen Akteure zu stärken. Wir erkennen eine Abwendung von pädagogischen und erzieherischen Blickwinkeln und eine Zuwendung zu medizinischen Diagnoseverfahren, die über Hilfestellung entscheiden sollen. Der Fokus liegt somit eher auf entwicklungsorientierten Maßstäben. Die mangelnde Erziehungsgewährleistung / -fähigkeit der Eltern ist nicht mehr maßgeblich, um Hilfe zu gewähren, sondern der Entwicklungsstand des Kindes / Jugendlichen wird zum Gradmesser. Der mit der Diagnoseorientierung einhergehende Defizitblick aufs Kind bedeutet auch, dass ein Entwicklungsdefizit als Eintrittskarte für Hilfe angesehen wird. Dies steht im Widerspruch zu

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

³ Welche Institutionen in der Arbeitsgruppe vertreten sind und wie sich diese Gruppe zusammensetzt, kann man hier gut nachlesen: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/#/faq/wer-ist-teil-der-ag-sgb-viii-mitreden-mitgestalten>

der aus systemischer Sicht so wichtigen Ressourcenorientierung und Resilienztheorie. Wir fragen uns an der Stelle: Wer führt die Diagnostik durch, wer entscheidet dann über die Hilfe und was heißt das für die Kinder, Jugendlichen und Familien? Das systemische Verständnis der sozialpädagogischen und sozialen Arbeit ist gekennzeichnet durch Expert_innendasein der Kund_innen, Kommunikation und Komplexität und steht unserer Meinung nach in diametralem Widerspruch zum wissenschaftlichen Diagnosesystem, in dem Beobachter_innen entscheiden, was geht und was nicht geht. Diagnostische Verfahren im klassischen, psychomedizinischen Sinne haben oftmals Festschreibungen zur Folge, mit denen Kinder und Jugendliche dann leben müssen. In der Folge wird es oftmals sehr schwierig für Kinder, Jugendliche und deren Familien, Diagnosen auch wieder „loszuwerden“.

- Teilhabe statt Hilfe ist aus unserer Sicht eine Denkrichtung der Reformbestrebungen. Wir fragen uns an der Stelle, was das eigentlich bedeutet? Wenn es um die Ermöglichung der Teilhabe an der Gesellschaft und am gesellschaftlichen Leben gehen sollte, dann ist dies bereits im SGB IX klar definiert. Wir verstehen es so, dass es hier um Teilhabe als Möglichkeit zur Eigenverantwortung und selbstständiger Lebensführung gehen soll, ebenso um finanzielle Selbstversorgung ohne staatliche Hilfe und Unabhängigkeit von Transferleistungen. Die sozialpädagogischen Hilfebedarfe kommen an dieser Stelle allerdings nicht vor. Aus unserer Sicht geht es im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe nicht in erster Linie um Teilhabe, so wie wir sie aus den Reformbestrebungen verstehen, sondern vielmehr um pädagogische Aspekte und um Kinderschutz. Aktuell ist in § 27 SGB VIII geregelt, dass Entwicklung und Erziehung als zentrale Faktoren des „Person-Werdens“ eines Kindes oder Jugendlichen anzusehen sind. Die Möglichkeit, Teilhabe neu zu denken - im Sinn von Armutsausgleich oder Entwicklungsunterstützung für Kinder, scheint nicht gewollt zu sein.

Im Kontext dieser Überlegungen gehen wir davon aus, dass die Inanspruchnahmemöglichkeiten von Rechten, die zu einer selbstbestimmten Lebensführung führen, weit über das Thema Teilhabe und daraus resultierend Zugehörigkeit hinaus gehen. Daher fragen wir uns, wie sich die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe verändern wird, wenn die Hilfegewährung auf Grund von wirkungsforschungsbasierten Unterstützungen und nicht mehr durch Bedarfsorientierung bestimmt wird. Der Hilfeplan wird zum Leistungsplan, der in erster Linie von außen bestimmt werden würde.

- Die Rechtsansprüche der Eltern und Familien sollen, so verstehen wir die Reformbestrebungen, abgeschafft werden; stattdessen ist ein „pflichtgemäßes Ermessen“ seitens des ASD angedacht. Ist an dieser Stelle noch eine unabhängige Bewertung möglich? Es droht aus unserer Sicht, dass aus haushaltsbezogenen Überlegungen entschieden wird und dass Kinder, Jugendliche und andere Hilfeempfänger_innen nachrangig eingeordnet werden – diese Überlegungen und Pläne sind im Übrigen nicht ganz neu in der Absicht, die Steuerungshohheit zu erlangen. Auch im § 38, der den Leistungsplan regeln soll, ist unklar, wo die elterlichen Bedarfe bleiben, die ja im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bislang sinnvollerweise immer mitberücksichtigt werden. Das Kind als Antragssteller_in zieht komplexe Fragestellungen nach sich. Zum Beispiel: Wer nimmt die Rechte des Kindes wahr? Die Eltern, das Jugendamt oder vielleicht sogar noch ganz andere Akteure?

- Auch einen weiteren finanziellen Blickwinkel wollen wir an dieser Stelle nicht außer Acht lassen. Die Reform soll kostenneutral sein. Wir fragen uns, was das heißt? Bleiben die bisher schon extrem unterbesetzten und schlecht bezahlten Stellen im Jugendamt weiterhin unbesetzt oder wird sogar noch abgebaut? Bleiben Leitungsstellen weiterhin unbesetzt und werden sich

die Teams in Zukunft noch öfter an der Grenze zur Arbeitsunfähigkeit auf Grund von dutzenden von Fällen pro Mitarbeiter_in bewegen? Wie soll eine solch umfassende Umstrukturierung gelingen, wenn keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt werden?

Eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe bedarf, das sei auch an dieser Stelle nochmals betont, individueller Ausgestaltung gestaltet werden. Um eine qualitativ gute Arbeit leisten zu können ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Handlungsfelder (hier Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe) nicht noch mehr vermischt werden, da es droht, dass die individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Kund_innen⁴ durch das Verbinden von zwei in ihrer Grundausrichtung unterschiedlichen Rechtsbüchern aus dem Blick geraten und in einem vereinheitlichen Verfahren, welches sich durch Diagnostik und Pathologisierung kennzeichnet, nicht mehr beachtet werden kann. Vielmehr wird ein defizitorientierter Blick aufs Kind / die_den Jugendliche_n gerichtet und weniger einer auf die Ressourcen und Resilienzen. Welches Problem vorliegt und, vor allem, was getan werden kann / muss, um das Problem zu beheben, entschiede dann Fachexpertise und nicht mehr die am Prozess beteiligten Menschen. Die Position der Medizin in Prozessen, die sich mit dem Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung beschäftigen, wird durch Diagnoseorientierung immer stärker und es droht eine Vermischung aus medizinischen und pädagogischen Aufgabenfeldern und eine Verschiebung in der Entscheidung zur Hilfgewährung. Das ist in keinem Fall im Sinne einer systemischen Kinder- und Jugendhilfe, die eher die pädagogische Sichtweise als hilfreichen Ansatz zur Klärung von Bedarfen und Hilfezielen sieht.

Kindern und Jugendlichen, so sieht es das SGB VIII bislang vor, ein autonomes, selbstgesteuertes und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, ist das zentrale Ziel der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten, Kinder, Jugendliche und Familien dabei zu unterstützen, wenn sie es nicht aus eigenen Handlungsmöglichkeiten schaffen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist hierbei von zentraler Bedeutung, muss im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen und gesellschaftliches Hauptinteresse sein. Daher wollen wir an dieser Stelle auf das Thema etwas näher eingehen.

In erster Linie ist die Wahrung des Kindeswohls oberste Aufgabe der Eltern. Wenn es in diesem Setting zu Schwierigkeiten kommt, tritt die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf den Plan. Um den dann notwendig werdenden Schutz „von außen“ möglichst gut gewährleisten zu können, braucht es individuelle Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Kindern und Jugendlichen eine sichere, gesunde und entwicklungsfördernde - kurz: eine dem Kindeswohl entsprechende- Umgebung zur Verfügung zu stellen sollte, sofern es den Erziehungsberechtigten nicht in vollem Umfang oder auch gar nicht gelingt, Aufgabe der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, der Politik und der Gesellschaft sein.

Um im Kontext der praktischen Kinder- und Jugendhilfe, die durch Gesetze gerahmt ist, angemessen mit dem Thema Kinderschutz arbeiten zu können, ist es unseres Erachtens nach wichtig, weiterhin nicht erst mit der Arbeit zu beginnen, wenn das Thema Kinderschutz als Kindeswohlgefährdung(smeldung) nach § 8a / 8b SGB VIII aufs Tapet kommt. Frühzeitige

⁴ Wir nutzen hier den Begriff der Kund_innen, um der systemischen Grundhaltung, die den Menschen als Expert_in für sich selber beschreibt und somit den Menschen als sich selbst kundig begreift, auch in der sprachlichen Konstruktion Nachdruck zu verleihen

Hilfen als Unterstützungsinstrument für Familien und familienanaloge Lebensgemeinschaften sind von immanenter Bedeutung. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage: „Wie kann Kinder- und Jugendhilfe zur Stabilisierung von Kindeswohl beitragen, wenn Eltern und Familien es nicht alleine schaffen?“ Kindeswohl lässt sich aus systemischer Sicht beschreiben als der Zustand, in dem es Kindern und Jugendlichen (Jugendliche geraten leider oftmals aus dem Blickfeld – der Begriff Kindeswohl /-gefährdung ist hier schon nicht passend) möglich ist, sich autonom, selbstgesteuert und ohne Gefahr für die physische und / oder psychische Gesundheit entwickeln zu können.

Um Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeiten zu schaffen, ist es wichtig, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe den Hilfeempfänger_innen als Kooperationspartner zur Verfügung stellt mit Angeboten, die individuell für die Hilfeempfänger_innen passend sind. Möglichkeiten zu verhandeln, wie die Sicherung des Kindeswohls gelingen kann, sollte das erste Mittel der Wahl sein. Dabei sollten alle Akteur_innen (Eltern, Kinder, Vertreter_innen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und ggf andere) an diesem Prozess beteiligt werden.

Das gemeinsame Arbeiten mit den Kund_innen an Zielen, die das Kindeswohl sichern und / oder wiederherstellen, ist gefordert und dem sollte höchste Priorität zukommen. Daher ist das Instrument der Hilfeplanung als kooperative Konstruktion aller Beteiligten wichtig, um Ziele zu vereinbaren, die für alle erreichbar und realistisch daher kommen (Viabilität der Hilfe).

Die Inobhutnahme von Kindern durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als vielleicht radikalste Intervention muss weiterhin möglich sein, wenn die Beobachtenden von Kindeswohlgefährdenden Umständen ausgehen, die durch die Arbeit nicht abwendbar sind. Auch hier sollte versucht werden, eine Kooperation mit den Beteiligten zu initiieren. Die Eingriffsrechte hierfür müssen bei den zuständigen Jugendämtern und Familiengerichten bleiben, die nach den geltenden Verfahrenswegen handlungsfähig sein müssen. Im Notfall muss auch eine schnelle Intervention möglich sein. Verfahrenswege für den Umgang mit Beobachtungen und Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung in der freien Jugendhilfe und / oder bei anderen beteiligten Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, regelt der § 8 a / 8 b des SGB VIII. Wir erkennen hier keine Veränderungsnotwendigkeit durch eine Gesetzesreform. Auch hätte aus unserer Sicht eine Novellierung Auswirkungen auf andere Gesetzeslagen. Im Kontext von Kindeswohlgefährdung fragen wir uns beispielsweise, ob und wenn ja, was im Rahmen des § 38 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen von Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung“ anders werden soll – dazu können wir detailliert in dem bisherigen Stand der Diskussion nichts finden. Es gibt also auch noch viele Unklarheiten und Dinge, die sich noch in der Bearbeitung befinden.

Hilfreich wären aus unserer Sicht die Erweiterung und flexiblere Handhabung von Angeboten, so dass eine individuelle Unterstützung, die den Bedarfen entspricht, möglich wird. Präventive Angebote, Doppelverfügungen und Neukonstruktionen von Hilfsangeboten sind aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Schutz vor Kindeswohlgefährdung gesellschaftlich ernst genommen werden würde. All das kostet allerdings auch mehr Geld, benötigt verlässliche und gute ausgebaute Ressourcen und dient nicht dem Sparen.

In der Vergangenheit haben haushaltspolitische Sparentscheidungen dazu geführt, dass aus Einzelfallhilfen Gruppenangebote gemacht worden sind, die mit einem Projektcharakter nur auf bestimmte Zeit finanziert worden sind. Die Bestrebungen, die die erneute Novellierung des SGB VIII darstellen, erinnern uns an den massiven Einschnitt in die Kinder- und Jugendhilfe

von vor etwa zehn Jahren. Die Folge war damals eine Reduktion der Anbieter im Bereich Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft und damit einhergehend eine starke Einschränkung im Wunsch und Wahlrecht geeigneter Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Reform des SGB VIII einen einschneidenden Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen würde, dem wir uns dringend und entschlossen entgegenstellen sollten. Die Medizinisierung und Pathologisierung der Kinder- und Jugendhilfe, die im Text beschriebene Hinwendung zu einem defizitorientierten Blick auf Kinder- und Jugendliche, die vorgegaukelte Inklusionsidee des SGB IX in das SGB VIII, um seitens der öffentlichen Verwaltung ein höheres Maß an Kosten- und Inhaltssteuerung zu erreichen, darf nicht das Zukunftsszenario der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sein. Die Abkehr von pädagogisch erzieherischen Anlässen, die im Einzelfall mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen des Hilfeplanverfahrens erarbeitet wird, um Hilfe zu gewähren, ersetzt durch eine Pauschallösung von Hilfpaketen, die das Ergebnis eines diagnostischen Verfahrens, also einer Beobachtung von Dritten, sein würde, kann es aus unserer Sicht nicht geben. Vielmehr wäre es an der Zeit, das aktuell bestehende System weiter auszubauen und zu stärken, in dem finanziell und inhaltlich in die Kinder- und Jugendhilfe investiert wird – die Kolleg_innen, die im ASD und bei freien Trägern so wertvolle Arbeit machen, müssen besser bezahlt werden, Fortbildungsmöglichkeiten erhalten, die sie inhaltlich weiterbringen und besser aufstellen (z.B. im Bereich von Beratung mit Kindern, Jugendlichen und Familien; im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz) und einen Arbeitsplatz vorfinden, der nicht durch Be- und Überlastung, sondern durch leistbare Anforderungen gekennzeichnet ist. Aus unserer Sicht ist dies eine essentielle und wichtige Entwicklung, die für Kinder, Jugendliche und ihre Familien hilfreich ist und die gesamtgesellschaftlich auf lange Sicht zu einer gesünderen Gesellschaft führen kann. Die Lebenswelt- und Sozialraumorientierung ist ein gesetzlich eingefordertes Merkmal der politischen Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Die politisch Verantwortlichen sollten mit den Menschen ins Gespräch kommen und die Expertise für Kinder- und Jugendhilfe derer nutzen, die tagtäglich in diesem Feld unterwegs sind. Wir sehen die Gefahr, dass durch politische Steuerungsabsichten und inhaltlicher Gestaltung ohne bzw. mit nur geringer Beteiligung der Fachkräfte im sozialpädagogischen Feld die Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, sich als individuelle Persönlichkeiten in diese Welt einzubringen und die Aufgabe, die ihnen zukommt, nämlich die Welt von morgen mit zu gestalten, eingeschränkt, vielleicht sogar unmöglich gemacht werden.

Ausgehend von unserer Anfangsfrage nach der Uhrzeit ist es sehr schwierig eine konkrete Einschätzung zu treffen – es scheint aber so zu sein, als würde mächtig an der Uhr gedreht! Dies ist dem sehr intransparenten Verfahrensverlauf geschuldet. Aber es ist auf jeden Fall an der Zeit, dass wir uns auf den Weg machen und uns mit dem Thema und den Menschen, die dieses Thema bewegt und die es bewegen, in den Austausch und die Auseinandersetzung zu gehen, um uns für eine systemisch orientierte, ressourcenorientierte und bedarfsangepasste Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen. Ziel soll dabei die Möglichkeit für Kinder und

Jugendliche sein, sich selbstgesteuert und in einem der physischen und psychischen Gesundheit dienlichen Setting entwickeln zu können⁵.

Wir im PPSB-Hamburg werden an diesem Thema dranbleiben, uns auf unterschiedlichen Ebenen einmischen, Fachtage veranstalten, um mit allen Interessierten ins Gespräch zu kommen und passende Lösungen vorzuschlagen! Wir freuen uns über jede_n, der sich uns anschließt, damit wir auch in Zukunft beruhigt auf die Uhr schauen können!

Hamburg, im Januar 2019

⁵ Eine Möglichkeit, auf dem Laufenden zu bleiben, bietet die Plattform [mitreden-mitgestalten](http://mitreden-mitgestalten.de), auf der man sich kostenlos registrieren kann und mit einem Newsfeed zu den aktuellen Entwicklungen versorgt wird. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich mit kurzen Statements zu inhaltlichen Themen zu äußern. www.mitreden-mitgestalten.de